



Rechnungsprüfungsamt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Uder, Karl-Michael Datum: 30.03.2016	Beschlussvorlage	2016/081
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Produkt/e:

36 Rechnungsprüfungsamt
111-400 Rechnungsprüfung

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	03.05.2016	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	06.06.2016	Kreisausschuss
Ö	20.06.2016	Kreistag

Anlage/n:

- 2 -

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachlage:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat gem. § 153 Abs.3 NKomVG in Gemeinden und Samtgemeinden, in denen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung durchzuführen.

Nach § 3 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem jeweils geltenden Runderlass des Nds. Finanzministers über die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich. Anzuwenden war der Gebührensatz für den gehobenen Dienst, da diesem alle Prüferinnen und Prüfer zuzuordnen waren.

Der Nds. Finanzminister hat mit Erlass vom 19.05.2010 letztmalig den Stundensatz für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher: gehobener Dienst), auf 56,- Euro angehoben und die Geltungsdauer des Erlasses bis zum 31.12.2015 befristet. Seitdem beträgt der Gebührensatz unverändert 56,- Euro pro Stunde.

Zwischenzeitlich wurden entsprechende Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand in die Allgemeine Gebührenordnung (ALLGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) aufgenommen, die Geltung des obigen Runderlass ist durch Fristablauf beendet.

Damit ist die rechtliche Grundlage des Gebührensatzes entfallen. Solange hier keine Anpassung / Änderung erfolgt, gilt der bisherige Gebührensatz in unveränderter Höhe weiter (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Vorgeschlagen wird, dass die Gebührensatzung des Landkreises künftig auf die ALLGO des Landes Niedersachsen verweist. Dies hätte weiterhin den Vorteil, dass der Gebührenhöhe ein landeseinheitlicher Berechnungsmodus zugrunde läge und bei künftigen Gebührenanpassungen keine Änderung der Gebührensatzung vorzunehmen wäre. Die Prüfungsgebühr wäre dann ab Inkrafttreten mit dem für das entsprechende Jahr geltenden Gebührensatz der ALLGO (2016 = 63,- Euro pro Stunde) anzusetzen.

In den Jahren 2011 bis 2016 wurde bzw. wird die Beamtenbesoldung insgesamt um rd. 10 % erhöht. Angewendet auf den bisherigen Gebührensatz (56,- Euro pro Stunde) würde er auf ca. 62,- Euro pro Stunde steigen und damit nahezu dem Betrag bei Anwendung der ALLGO entsprechen.

Seit der letzten Anpassung der Gebührensatzung im Jahr 2010 haben sich folgende Änderungen ergeben, die redaktionell zu berücksichtigen wären (der Klammerzusatz verweist auf die entsprechende Stelle in der Gebührensatzung):

- Zum 01.11.2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten und hat die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) und die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) abgelöst (Ermächtigungsgrundlage der Satzung).
- Mit dem Wechsel von der Kameralistik zum Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) haben sich Begrifflichkeiten geändert (§ 1 Abs. 2, Ziff. 1 sowie § 3, Abs. 3, Satz 1 der Satzung).
- Durch den Beitritt der Stadt Buchholz i. d. Nordheide zur Kooperation der Rechnungsprüfungsämter wurde die Zweckvereinbarung angepasst (§ 2 Abs. 1 der Satzung).
- Eine zu Beginn der Kooperation der Rechnungsprüfungsämter notwendig gewesene Übergangsregelung, insbesondere für Prüfungsjahre die vor dem 01.01.2007 (Beginn der Kooperation) lagen, ist zwischenzeitlich nicht mehr notwendig (§ 3, Abs. 3, Sätze 2 und 3 der Satzung).

Die sich ergebenden Änderungen sind zur besseren Übersicht in der Anlage 1 dargestellt. Die jeweilige Änderung ist unterstrichen (Ergänzung) oder durchgestrichen (Wegfall) dargestellt.

Zu beschließen wäre die Gebührensatzung in der als Anlage 2 beigefügten Form.

Da diese Änderung finanzielle Auswirkungen auf alle Partner der Kooperation der Rechnungsprüfungsämter hat, wurde der Änderungsvorschlag in der 14. Sitzung des Kooperationsgremiums am 16.03.2016 behandelt. Die Änderungsempfehlungen wurden einstimmig angenommen.

Das Kooperationsgremium hat sich für eine Änderung der Gebührenhöhe zum 01.07.2016 oder 01.10.2016 ausgesprochen. Aus terminlichen Gründen wird empfohlen, dass die neue Gebührensatzung zum 01.10.2016 in Kraft tritt.

Anlage 1

S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 7, 111 Abs. 2, 147, 153 Abs. 3, und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 5, 7, 36 Abs.1 Ziff. 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 113g, 120 Abs. 2, 123 S. 3 und 124 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung - hat der Kreistag in seiner Sitzung am **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1)
Für Prüfungsleistungen, die das Rechnungsprüfungsamt erbringt, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben, soweit durch Gesetze oder Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(2)
Zu den Prüfungsleistungen gehören insbesondere:

1. Prüfung von Jahresrechnungen, Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtabschlüssen
2. Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz nach Art. 6 Abs.8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005
3. un vermutete Kassenprüfungen
4. Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung
5. Auftragsprüfungen

(3)
Gebührenpflichtig ist der Zeitaufwand in Stunden, der für die Durchführung der Prüfung, einschließlich aller erforderlichen Arbeiten und Besprechungen, notwendig ist. Hierzu gehören auch Zeiten für die An- und Abreise zum oder vom Prüfungsort und der Vor- und Nachbereitung der Prüfung einschließlich der Abfassung des Berichts oder einer Stellungnahme.

(4)
Beratungen sind gebührenfrei.

§ 2 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1)
Nicht gebührenpflichtig sind Prüfungen im Sinne des § 1 bei Gebietskörperschaften, die Kooperationspartner im Sinne der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal und der überörtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg vom 27.11.2006 in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010 sind, wenn die Prüfung von ihrem an den Landkreis Lüneburg abgeordneten Personal erbracht wird und die Prüfungsgebühren entstellungsgerecht diesem Kooperationspartner zufließen.

(2)

Aus Billigkeitsgründen kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor bei Prüfungen, die nur einen geringen Zeitaufwand erfordern.

§ 3 Höhe der Gebühr

1)

Die Höhe der Gebühr je Stunde richtet sich nach dem ~~der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) in der jeweils geltenden Fassung Runderlass des Nds. Finanzministers über die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich.~~ Es gilt der Stundensatz der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher: gehobener Dienst).

Bis zu einer Neuregelung / Anpassung der jeweiligen Stundensätze wird der zuletzt gültige für die Gebührenberechnung weiterhin zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für bereits abgerechnete Prüfungsvorgänge; eine Neu- bzw. Nachberechnung erfolgt nicht.

(2)

Mit der Gebühr ist der Personal- und Sachaufwand – einschließlich der Reisekosten – abgegolten.

(3)

Für Prüfungen von Eröffnungsbilanzen, Jahresrechnungen, Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtab schlüssen ist der Gebührensatz des Jahres anzuwenden, in dem diese aufgestellt wurden und prüffähig sind.

~~Die Gebühr wird erstmalig für die Prüfung des Haushaltsjahres 2008 erhoben.~~

~~Für die Prüfung des Haushaltsjahres 2007 beträgt die Gebühr 52,- Euro je Stunde, für Prüfungen der davor liegenden Haushaltsjahre gelten die Gebührensätze der Kooperationspartner in der bis zum 31.12.2006 gültigen Höhe.~~

Bereits abgerechnete Prüfungsvorgänge bleiben unberührt.

(4)

Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 4 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person verpflichtet, für die die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1)

Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2)

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am **TT.MM.JJJJ** in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2010 außer Kraft.

Anlage 2

S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 7, 111 Abs. 2, 147, 153 Abs. 3, und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung - hat der Kreistag in seiner Sitzung am **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1)
Für Prüfungsleistungen, die das Rechnungsprüfungsamt erbringt, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben, soweit durch Gesetze oder Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(2)
Zu den Prüfungsleistungen gehören insbesondere:

1. Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtabschlüssen
2. Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz nach Art. 6 Abs.8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005
3. unvermutete Kassenprüfungen
4. Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung
5. Auftragsprüfungen

(3)
Gebührenpflichtig ist der Zeitaufwand in Stunden, der für die Durchführung der Prüfung, einschließlich aller erforderlichen Arbeiten und Besprechungen, notwendig ist. Hierzu gehören auch Zeiten für die An- und Abreise zum oder vom Prüfungsort und der Vor- und Nachbereitung der Prüfung einschließlich der Abfassung des Berichts oder einer Stellungnahme.

(4)
Beratungen sind gebührenfrei.

§ 2 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1)
Nicht gebührenpflichtig sind Prüfungen im Sinne des § 1 bei Gebietskörperschaften, die Kooperationspartner im Sinne der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d.Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg vom 27.11.2006 in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010 sind, wenn die Prüfung von ihrem an den Landkreis Lüneburg abgeordneten Personal erbracht wird und die Prüfungsgebühren entstehungsgerecht diesem Kooperationspartner zufließen.

(2)
Aus Billigkeitsgründen kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor bei Prüfungen, die nur einen geringen Zeitaufwand erfordern.

§ 3 Höhe der Gebühr

1)

Die Höhe der Gebühr je Stunde richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt der Stundensatz der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher: gehobener Dienst).

Bis zu einer Neuregelung / Anpassung der jeweiligen Stundensätze wird der zuletzt gültige für die Gebührenberechnung weiterhin zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für bereits abgerechnete Prüfungsvorgänge; eine Neu- bzw. Nachberechnung erfolgt nicht.

(2)

Mit der Gebühr ist der Personal- und Sachaufwand – einschließlich der Reisekosten – abgegolten.

(3)

Für Prüfungen von Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtab schlüssen ist der Gebührensatz des Jahres anzuwenden, in dem diese aufgestellt wurden und prüffähig sind.

Bereits abgerechnete Prüfungsvorgänge bleiben unberührt.

(4)

Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 4 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person verpflichtet, für die die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1)

Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2)

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2010 außer Kraft.